

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.536/1-V/4/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1010 W i e n

140 pr  
Datum: 30.11.1992  
1. Dez. 1992

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*H. Janustijn*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand  
genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

25. November 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.536/1-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

TbM-100/5-III/11/92  
30. Oktober 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 9a):

Die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften, die gemäß dem EWR-Abkommen für Österreich gelten wird, kann nicht in der Weise erfolgen, wie dies im vorliegenden Fall gemacht wurde. Es sind sämtliche in den Richtlinien aufgestellten Anordnungen betreffend die Etikettierung von Tabakerzeugnissen bzw. über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten in die österreichische Rechtsordnung und zwar - sofern nicht bereits entsprechende einfachgesetzliche Bestimmungen bestehen - im Gesetzesrang "umzusetzen". Sofern diese Anordnungen der Richtlinie nicht ausreichend bestimmt im Sinne des Legalitätsprinzipes sind, wären sie innerstaatlich entsprechend zu präzisieren. Mit der beabsichtigten Regelung ist somit dem Gebot der Umsetzung der angeführten

- 2 -

EG-Richtlinien in keiner Weise entsprochen. § 9a stellt derzeit den klassischen Fall einer formalgesetzlichen Delegation dar.

Weiters sollte es vermieden werden, daß in eine Norm Absichtserklärungen aufgenommen werden. Eine solche stellt aber die Formulierung "zur Umsetzung der im Anhang II ..." dar.

Gesondert ist zu Abs. 1 lit.e festzustellen, daß eine Umsetzung der horizontalen Anpassungen gemäß dem Protokoll 1 zum EWR-Abkommen nicht in Frage kommt. Die Anordnungen des Protokolles 1 sind Interpretationshilfen zur Auslegung von übernommenem EG-Recht. Nur sofern die umzusetzenden Richtlinien Meldepflichten statuieren, wären solche in der innerstaatlichen Rechtsordnung vorzusehen.

Zu Z 2 (§ 24 Ab. 4):

Im Lichte des EWR-Abkommens sollte eine Regelung, wie sie § 24 Abs. 1 lit.a des Tabakmonopolgesetzes vorsieht, nicht aufrecht bleiben und die Gleichbehandlung gemäß Art. 4 des EWR-Abkommens nicht bloß aufgrund einer Gleichstellungsregelung erfolgen. Es sollte vielmehr § 24 Abs. 1 lit.a dahingehend neu erlassen werden, daß die Worte "die österreichische Staatsbürgerschaft" und "ein österreichischer Staatsbürger" jeweils durch "die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" bzw. "ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt werden.

Zu Z 4 (§ 38):

Die zu Z 1 vorgetragenen Bedenken gelten in gleicher Weise für die vorliegende Bestimmung und werden im vorliegenden Zusammenhang nur noch dadurch verschärft, daß im Hinblick auf strafbare Tatbestände noch ein strengeres Maß der Bestimmtheit von Normen gefordert ist.

Zu Z 5 (§§ 44 und 45):

Die Inkrafttretensregelung wäre wohl durch § 25 zu ergänzen.

Zu den Erläuterungen:

Zu diesen ist insgesamt festzustellen, daß sämtliche Passagen, die die Umsetzung betreffen (z.B. S. 6 dritter Absatz) im Hinblick auf das zu Z 1 Ausgeführte zu revidieren sind.

Zu dem Abstellen auf eine Regelung, die wahrscheinlich zukünftig in einer EG-Richtlinie enthalten sein wird, wird grundsätzlich festgestellt, daß aufgrund des EWR-Abkommens (Art. 7) all jene Richtlinien der EG aufgrund des Abkommens umzusetzen sind, die in den Anhängen zu diesem Abkommen angeführt sind oder auf die in einer Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird. Sofern man eine Anordnung trifft, die uU in einer zukünftigen EG-Richtlinie enthalten sein wird, ist dies grundsätzlich möglich, eine solche Regelung kann aber nicht auf der Überlegung beruhen, daß sie eine gebotene Umsetzung einer aufgrund des EWR-Abkommens verbindlichen EG-Richtlinie ist.

25. November 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

